

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 35 (1938)

Heft: (11)

Rubrik: B. Entscheide kantonaler Behörden

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Tatsache hätte erfahren und M. vornehmen müssen. — Der Heimschaffung kann nach dem Gesagten nicht zugestimmt werden.

Aus diesen Gründen hat das Departement erkannt:

Der Rekurs wird geschützt, der Heimschaffungsbeschluß ist aufgehoben.

XXX.

Sofern die Heimschaffung nach Art. 13 Abs. 1 des Konkordates zulässig ist, ist unbeachtlich, ob auch Abs. 2 anwendbar wäre. (Aargau c. Schaffhausen i. S. E. S.-S., von Leibstadt, in Schaffhausen, vom 23. Mai 1938.)¹⁾

In tatsächlicher Beziehung:

E. T. S., geb. 1895, von Leibstadt (Aargau), Radiotechniker, verheiratet, ist am 4. Februar 1933 von Basel in Schaffhausen zugezogen. Außer den Eheleuten besteht die Familie aus einem Kind M., geb. 1923 aus einer frühern Ehe, und H.-P., geb. 1935. S. war als Reisender bei einer Radiofirma angestellt mit einem garantierten Monatseinkommen von Fr. 300.—, das durchschnittlich um Fr. 400.— betrug. Er hat dieser Firma andauernd beträchtliche Beträge von Inkassi unterschlagen. Am 20. Dezember 1937 wurde er verhaftet und in der Folge vom Kantonsgericht Schaffhausen mit 4 Monaten Zuchthaus bestraft. Es war dies seine 14. Strafe. Am 17. November 1932 war er vom Obergericht Solothurn wegen Betruges dreimal zu je 2 Monaten verurteilt worden, mit bedingtem Straferlaß. Infolge der Bestrafung in Schaffhausen muß er nun auch diese Strafen noch verbüßen. Gegen die Frau wird nichts eingewendet. Sie wurde mit der Verhaftung des Mannes unterstützungsbedürftig. Schaffhausen hat konkordatliche Unterstützung abgelehnt, weil Art. 13 Abs. 1 des Konkordates anzuwenden sei. Hiegegen hat Aargau rekurriert.

Hierüber hat das Departement in rechtliche Erwägung gezogen:

Die Einsprache des Kantons Aargau gegen die Heimschaffung stützt sich auf Art. 13 Abs. 2 des Konkordates. Nach dem im Entscheid des Departements im Falle B.-M. vom 16. Mai 1938 Gesagten ist zu prüfen, ob Art. 13 Abs. 1 anwendbar wäre, wenn Abs. 2 dieses Artikels überhaupt nicht bestünde. Das muß im vorliegenden Falle bejaht werden. Die Ursache der Unterstützungsbedürftigkeit liegt darin, daß S. seine auskömmliche Stelle verloren hat. Sein Verhalten ist nach den Akten auch sonst ein fortgesetzt liederliches gewesen. Von seinem Einkommen hat er der Frau nur ungefähr Fr. 200.— im Monat zukommen lassen, womit sie für alles einschließlich Mietzins aufkommen mußte. Den Rest und das Geld, das er sich durch Schuldenmachen verschaffte, hat er leichtsinnig für sich verbraucht. Auch wenn der Arbeitgeber nicht geklagt hätte und S. nicht wiederum bestraft worden wäre, hätte dieser angesichts seiner Vergangenheit nicht leicht wieder Arbeit gefunden, und auf alle Fälle nicht in Schaffhausen, wo er schon früher von einer Firma wegen Unterschlagungen ohne Kündigung entlassen wurde. Da somit die Heimschaffung nach Art. 13 Abs. 1 zulässig ist, spielt es keine Rolle mehr, ob auch Abs. 2 anwendbar wäre. Der Rekurs muß daher abgewiesen werden.

Aus diesen Gründen hat das Departement erkannt: Der Rekurs wird abgewiesen.

B. Entscheide kantonaler Behörden.

13. Konkordat über die wohnörtliche Unterstützung: Bedeutung von Art. 12 des Konkordates im innerkantonalen Verhältnis.

Der Regierungsstatthalter von B. hat am 20. April 1938 im Unterstützungsstreit zwischen den Gemeinden Be. und Bo. i. S. J. E.-H., von Binningen, wohn-

¹⁾ Vgl. hierzu Entscheid XXIV, in Nr. 10.

haft in B., verfügt: „Die Armenbehörde Bo. wird verurteilt, der Direktion der sozialen Fürsorge der Stadt Be. die Kosten für die Unterstützung der Familie E.-H. bis auf weiteres zu ersetzen.“

Gegen diese Verfügung hat die Armenbehörde Bo. am 26. April 1938 rechtzeitig Rekurs eingelegt, dessen Antrag, zwar ungenügend formuliert, dahingehend aufzufassen ist, der Entscheid des Regierungsstatthalters von B. sei aufzuheben und zu erkennen, daß die Unterstützungspflicht i. S. E. ab 1. Januar 1938 der Gemeinde Be. auffalle. Die Direktion der sozialen Fürsorge der Stadt Be. beantragt Abweisung des Rekurses.

Der Regierungsrat hat seinen Entscheid ausgesetzt, weil vorerst die Stellungnahme der Schiedsinstanz in Konkordatsstreitigkeiten unter den Kantonen in bezug auf Art. 12 des Konkordates über die wohnörtliche Unterstützung abgewartet werden mußte; die genannte Bestimmung spielt in vorliegender Angelegenheit eine wichtige Rolle. Das eidg. Justiz- und Polizeidepartement hat nunmehr in zwei Streitfällen am 24. und 30. August 1938 entschieden und für die Praxis begleitende Erläuterungen aufgestellt, denen wir uns anschließen.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

I. In tatsächlicher Beziehung:

1. J. E., Bürger des Kantons Basel-Land, der dem Konkordat über die wohnörtliche Unterstützung angehört, ist seit 1912 im Kanton Bern wohnhaft; die Familie besteht aus den Eheleuten und drei Kindern. Ein drei Wochen dauernder Aufenthalt in Schaffhausen hatte keine Wohnsitzunterbrechende Wirkung, wie das eidg. Justiz- und Polizeidepartement am 2. Juni 1938 entschied (Rekursentscheid gemäß Art. 18 des Konkordates). Im Falle der Unterstützungsbedürftigkeit ist Familie E. daher nach wie vor konkordatsgemäß zu unterstützen. Streitig ist vorliegendenfalls, ob Be. oder Bo. den wohnörtlichen Anteil an dieser Unterstützung zu tragen habe.

2. Gemäß den Feststellungen der Vorinstanz wohnte Familie E. vom 1. Dezember 1933 bis 15. Oktober 1937 in Bo., seither in Be. Seit 1934 mußte sie konkordatsgemäß unterstützt werden; laut einer Aufstellung der Gemeindekasse Bo. betragen die wegen Arbeitslosigkeit und Krankheiten notwendigen Hilfeleistungen in Bo.: pro 1934 Fr. 646.10; 1935 Fr. 1626.60; 1936 Fr. 375.30; 1937 Fr. 1252.46 (bis 31. Dezember 1937). Im Sinne von Art. 1 Abs. 3 der Verordnung des Regierungsrates vom 27. Juli 1923 über die wohnörtliche Unterstützung gemäß Konkordat ist diese Unterstützung als dauernd zu betrachten.

3. Am 15. Oktober 1937 zog Familie E. aus der bisherigen Wohngemeinde weg und siedelte nach Be. über. Den Akten muß entnommen werden, daß dieser Wegzug freiwillig war und die Initiative hierzu vom Unterstützten ausging. Jedenfalls liegt kein schlüssiger Beweis vor, daß die Gemeindebehörden von Bo. irgendwelchen direkten oder indirekten Zwang ausübten, um den Wegzug nach Be. zu erzwingen. Da E. mittellos war, wurden die Umzugskosten von Bo. aus Armenmitteln bestritten und auch der Mietzins am neuen Wohnort zum voraus bis Ende 1937 bezahlt. Unsere Armendirektion wurde von diesem Umzug und der Übernahme des Mietzinses zuhanden der heimatlichen Behörden gemäß Art. 9 des Konkordates am 15. Oktober 1937 orientiert, ohne daß allerdings der neue Wohnort angegeben worden ist. Aus den Akten muß geschlossen werden, daß die Direktion der sozialen Fürsorge der Stadt Be. über den Umzug von der Armenbehörde Bo. nicht, jedenfalls nicht rechtzeitig orientiert worden ist; auch die Begleitumstände sind der genannten Direktion nicht angezeigt worden.

(Fortsetzung folgt.)